

Zeitschrift für angewandte Chemie

Seite 409—424

Aufsatzeil

18. Juli 1913

Protokoll der Sitzung des Sozialen Ausschusses zu Berlin vom 21. März 1913.

Anwesend die Herren: Osterrieth, Raschig, Russig, Haagn, Heyer, Diehl, Jander und als Guest Prof. Rassow.

Entschuldigt die Herren: Meyer, Hübner, Ulrich.

Tagesordnung: 1. Konstituierung. 2. Normalvertrag. 3. Vorbereitung der Breslauer Hauptversammlung.

Zu 1. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wird Herr Dr. Raschig, zu Berichterstattern für den Angestelltenvertrag die Herren Dr. Diehl und Dr. Heyer, zum Protokollführer Herr Dr. Jander gewählt.

Zu 2. Auf die an die Bezirksvereine ergangene Aufforderung, zu dem in Heft 52, 1912 veröffentlichten Entwurf des Normalanstellungsvertrages Stellung zu nehmen, ist von allen bis auf den Bezirksverein Aachen Antwort eingegangen.

Ohne Widerspruch zugestimmt haben die Bezirksvereine: Belgien, Oberschlesien, Pommern, Rheinland.

Abgelehnt haben den Entwurf die Bezirksvereine: Frankfurt a. M., Schweiz.

Abänderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen des Vertrages sind eingegangen von folgenden Bezirksvereinen, die im übrigen durchaus auf dem Boden des Vertrages stehen:

Bayern, Berlin, Hamburg, Hannover, Mark, Mittel- und Niederschlesien, Oberrhein, Saar, Sachsen-Thüringen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Württemberg.

Bezirksverein Rheinland-Westfalen hat mitgeteilt, daß er die Besprechung des Normalanstellungsvertrages noch nicht beendet habe und sich vorbehalte, etwaige Abänderungsvorschläge im Vorstandsrat vorzubringen.

Nicht geäußert hat sich bislang der Bezirksverein Aachen.

Die Bezirksvereine Rheinland-Westfalen und Aachen sollen mit Rücksicht auf die Verlegung der Breslauer Hauptversammlung im September nochmals zu schriftlicher Äußerung aufgefordert werden.

Bezirksverein Frankfurt a. M. erklärt, daß ein Teil der Bestimmungen für den angestellten Chemiker ungünstiger als die bisher üblichen sei, ein anderer Teil, wie beispielsweise § 4, zu wenig Rücksicht auf die gesellschaftliche Stellung nehme, die der Chemiker einzunehmen berechtigt sei. Bezirksverein Schweiz hält es für unmöglich, durch einen Normalanstellungsvertrag sämtlichen Wünschen gerecht zu werden und glaubt zugleich, daß in dem vorliegenden Entwurf die Interessen der angestellten Chemiker nicht genügend gewahrt seien.

Prof. Osterrieth schlägt vor, diejenigen Vertragsbestimmungen, die zweckmäßigerweise in jedem Vertrage enthalten sein müssen, als „obligatorische“ vor den übrigen „fakultativen“ durch fetten Druck zu kennzeichnen. Dem wird zugestimmt und soll nunmehr der Vertrag Punkt für Punkt durchgesprochen, bei den einzelnen Paragraphen die Kennzeichnung als obligatorisch bzw. fakultativ entschieden, und die von den Bezirksvereinen gemachten Abänderungsvorschläge erörtert werden.

Der allgemeine Titel „Normalanstellungsvertrag“ wird ersetzt durch „Anleitung für den Abschluß von Anstellungsverträgen“, um auch dadurch zu kennzeichnen, daß lediglich die Aufstellung eines Vertragschemas beabsichtigt ist.

Ferner wird beschlossen, in Übereinstimmung mit einer Anregung des Märkischen Bezirksvereins bei der Druck-

legung des endgültigen Schemas jedem Paragraphen die zugehörigen Erläuterungen unmittelbar folgen zu lassen, statt sie geschlossen am Ende zu bringen.

Zu

§ 1

liegen von den Bezirksvereinen folgende Abänderungsvorschläge vor:

a) Zuzufügen: Die Firma ist verpflichtet, den erforderlichen Mehraufwand dem Angestellten zu vergüten. (Berlin.)

b) Abzuändern: Die Firma behält sich vor, Herrn in einer anderen gleichwertigen seiner Berufsstellung oder usw. (Hamburg.)

c) Zuzufügen, daß wichtige Gründe den Angestellten berechtigen sollen, die Beschäftigung in einer anderen als der ursprünglichen Fabrik abzulehnen. (Mark.)

d) Zuzufügen am Schluß: bei einer entsprechenden Entschädigung für die Umzugskosten. (Sachsen-Thüringen.)

Die Anregungen zu a—c sollen durch entsprechende Hinweise in den Erläuterungen berücksichtigt werden. Punkt d wird durch Anfügung eines Zusatzes bei § 8 erledigt.

Eine Änderung des Wortlautes des § 1 findet nicht statt, es soll aber der erste Satz: „Die Firma, im folgenden die Firma (der Ansteller) genannt, ...“ bis „... als ... an“ durch fetten Druck als obligatorisch gekennzeichnet werden.

Die zu

§ 2

eingegangenen Äußerungen wünschen sämtlich eine Milderung der dem Angestellten auferlegten Beschränkung und bringen das durch folgende Vorschläge zum Ausdruck:

a) Die Übernahme von literarischen Arbeiten usw. darf nur so weit von der Genehmigung der Firma abhängig gemacht werden, als der Angestellte dadurch in der Erfüllung seiner beruflichen Verpflichtungen beeinträchtigt wird. (Bayern.)

b) Zufügen zu Abs. 2: Wenn es das Arbeitsgebiet der Firma berührt. (Berlin.)

c) Fassung ändern wie folgt: Herr ... ist verpflichtet, seine berufliche Tätigkeit wahren. Demgemäß ist die Übernahme einer gewerblichen Nebenbeschäftigung nur mit Genehmigung der Firma zulässig. (Mark.)

Der Absatz wegen literarischer Tätigkeit usw. soll dem § 7 angefügt werden.

d) Fassung ändern wie folgt: Herr ... ist verpflichtet, die Interessen der Firma im Dienst und nach außen auf das Beste zu wahren. Die Firma ist berechtigt, außerdienstliche Tätigkeit des Herrn ... zu untersagen, wenn sie mit den Interessen der Firma kollidiert. (Sachsen-Thüringen.)

e) Abs. 2 ändern wie folgt: Demgemäß ist die ... für Dritte oder die Ausstellung von Gutachten u. dgl. nur mit Genehmigung der Firma zulässig. (Bremen.)

Nach eingehender Besprechung beschließt der Soziale Ausschuß, Absatz 1 unverändert beizubehalten, die Anregungen unter a, b, c, e dadurch zu berücksichtigen, daß Absatz 2 folgende Fassung erhält: „Demgemäß ist die Übernahme einer gewerblichen Nebenbeschäftigung oder die Übernahme von literarischen Arbeiten, Vorträgen, Gutachten u. dgl., soweit diese in das Arbeitsgebiet der Firma fallen, nur mit Genehmigung der Firma zulässig.“

Abs. 1 soll als obligatorisch, Abs. 2 als fakultativ gekennzeichnet und in die Erläuterungen ein Zusatz aufgenommen werden, daß Abs. 2 für kleine Betriebe häufig keine Bedeutung hat, daß für große dagegen meistens eine Beschränkung derartiger außerdienstlicher Tätigkeit insoweit, daß keine Schädigung der Firma eintritt, geboten ist.

Bei

§ 3

wünscht

a) Bezirksverein Berlin Streichung des ganzen Paragraphen als selbstverständlich und daher überflüssig,
b) der Märkische Bezirksverein folgende Fassung: „Herr ... ist verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen nachzukommen, die von der Firma für den Geschäftsbetrieb erlassen oder ihm von seinen Vorgesetzten erteilt werden.“

Bei der stattfindenden Aussprache kommt auch zum Ausdruck, daß die Gefahr vorliegt, daß durch schriftliche Anweisungen die durch den Vertrag übernommenen Verpflichtungen verschärft und erweitert werden könnten. Es wird daher beschlossen, in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, daß durch schriftliche Anweisungen, wie sie § 3 vorsieht, keine Verpflichtungen aufgestellt werden sollen, die nicht im Rahmen allgemeiner Anordnungen liegen.

Im übrigen wird § 3 als obligatorisch gekennzeichnet und in seinem Wortlaut im Sinne des Antrages Mark „vorgesetzte Beamten“ durch „Vorgesetzten“ ersetzt.

An

§ 4

hat besonders, wie oben erwähnt, Bezirksverein Frankfurt a. M. Anstoß genommen.

Bezirksverein Berlin möchte einen Zusatz: „Mehrfache und dauernde Inanspruchnahme über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus ist von der Firma entsprechend zu vergüten.“

Der Soziale Ausschuß beschließt, den § 4 als fakultativ zu kennzeichnen, ihn aber sonst unverändert beizubehalten. Es erscheint als billig, daß z. B. Fabriken, die die Arbeitszeit gegenüber anderen weitgehend gekürzt haben, sich durch vertragliche Abmachungen sichern, daß die Dienststunden voll ausgenutzt werden. Ebenso erscheint es selbstverständlich, daß ein Betriebsbeamter bei Störungen, Inbetriebsetzungen und sonstigen außergewöhnlichen Anlässen eine das Normale vorübergehend übersteigende Arbeitszeit, ev. auch des Nachts, auf sich nimmt. Die Erläuterungen besagen hierzu alles Erforderliche.

§ 5

wird als fakultativ bezeichnet und unverändert beibehalten. Abänderungsvorschläge von den Bezirksvereinen liegen nicht vor.

§ 6.

Zu diesem Paragraphen liegen folgende Vorschläge von Bezirksvereinen vor:

a) Streichung von „gebrauchs“ vor musterschutzfähig auf Zeile 3. Streichung des Wortes „freies“ vor Eigentum und Zufügen der Worte „gegen eine angemessene Entschädigung“ hinter Eigentum. (Berlin.)

b) Zu § 6 wird die folgende Resolution beantragt:

„Es ist darauf hinzuwirken, daß das Kaiserl. Patentamt unter Aufgabe seiner bisherigen Praxis einen Vermerk darüber in die gedruckte Patentschrift aufnimmt, wer nach Erklärung des Anmelders der wahre Erfinder ist.“ (Berlin.)

c) Einfügen in Abs. 2, Zeile 3, nach: „anzumelden“, „unter Ersetzung der entstehenden Kosten durch die Firma“. (M. N. S.)

d) Einfügen in Absatz 2, Zeile 2, die Worte „und auf ihre Kosten“ nach Verlangen der Firma. (Schlesw.-Holstein.)

e) Ist die Frage der Urheberschaft an der Erfindung strittig, so entscheidet die Firma, welcher oder welche Angestellte Anrecht haben, als Erfinder genannt zu werden. (Oberhain.)

Der Vorschlag a) des Bezirksvereins Berlin wird abgelehnt; im § 10 ist die Festsetzung einer Entschädigung vorgesehen. Die Bedeutung des Wortes „freies“ vor Eigentum soll in den Erläuterungen auseinandergesetzt werden.

Die Resolution unter b) soll dem Hauptverein befürwortend zur Erwägung anheimgegeben werden. Die ihrem Sinne nach sich deckenden Anregungen c) und d) werden berücksichtigt durch den Beschuß, am Ende des Absatzes 2 folgenden Satz anzufügen: „Die Kosten der Anmeldung und Übertragung, sowie die Patentgebühren, trägt in jedem Falle die Firma.“ c) wird dadurch erledigt, daß für den letzten Absatz durch Hinzufügen der Worte „im Streitfall“ zwischen „entscheidet“ und „die Firma“ folgender Wortlaut gewählt wird: „Wenn mehrere Angestellte auf die Urheberschaft an der Erfindung Anspruch machen, entscheidet im Streitfall die Firma, wer als Erfinder benannt werden soll.“ Der gesamte § 6 ist fakultativ.

§ 7.

Der hierzu vorliegende Eventualvorschlag des Märkischen Bezirksvereins hat durch die neue Fassung des § 2 Abs. 2 Erledigung gefunden.

Der Paragraph wird unverändert beibehalten, Abs. 1 als obligatorisch, Abs. 2 als fakultativ gekennzeichnet.

§ 8.

Bei diesem Paragraphen soll die erste Zeile als obligatorisch gekennzeichnet werden. Sein übriger — fakultativer — Wortlaut wird entsprechend der zu § 1 und d) gegebenen Anregung des Bezirksvereins Sachsen-Thüringen durch Anfügung folgenden Satzes ergänzt: „Veranlaßt die Firma während der Vertragsdauer den Angestellten zu einer Änderung seines Wohnsitzes, so hat sie ihm die durch den Umzug veranlaßten Kosten zu ersetzen.“

§ 9

wird als fakultativ gekennzeichnet.

Vorschlägen ist folgendes:

a) An Stelle der Treuhandgesellschaft wird ein Schiedsgericht vorgeschlagen. (Berlin.)

b) Zufügen: Das Ergebnis dieser Prüfung durch die Treuhandgesellschaft soll für beide Teile als bindend angesehen werden. (Mark.)

c) Angaben über die übliche Berechnungsart des Reingewinnes in den Vertrag aufzunehmen. (Oberhain.)

Vorschlag a) wird als unausführbar abgelehnt. Vorschlag b) wird gleichfalls abgelehnt, da im letzten Absatz des § 9 bereits gesagt ist: „... kann ... im Streitfalle... unter Ausschließung des Rechtsweges eine mittelbare Nachprüfung durch die Treuhandgesellschaft ... vornehmen lassen.“

Im übrigen wird im letzten Absatz erster Satz eingeschoben hinter „Reingewinn“ „Fall a“. Es heißt also nunmehr: „Die Feststellung des Reingewinnes, Fall a, erfolgt durch die Firma nach der bei ihr jeweils hierfür geltenden Berechnungsart.“

Festlegung der Berechnungsart gemäß dem Wunsche des Bezirksvereins Oberhain im Vertragsschema vorzusehen, erscheint nicht angängig.

§ 10.

Bezirksverein Oberhain äußert hierzu die Befürchtung, daß die Aufnahme dieses Paragraphen in den Normalanstellungsvertrag agitatorisch ausgebeutet werden würde von denjenigen, die Aufnahme einer Bestimmung über obligatorische Gewinnbeteiligung des Erfinders in das neue Patentgesetz fordern.

Die Bedenken des oberrheinischen Bezirksvereins werden dadurch als erledigt angesehen, daß § 10 als fakultativ bezeichnet wird. Im übrigen befindet sich der in § 10 gemachte Vorschlag in voller Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins deutscher Chemiker (Beschluß der Frankfurter Hauptversammlung 1909. Angew. Chem. 22, 2562 [1909]), desgl. auch mit Beschuß des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands (Freiburger Hauptversammlung, ebenda 21, 1950 [1908]).

Der Wortlaut des § 10 wird unverändert beibehalten.

§ 11

wird für obligatorisch erklärt und unverändert übernommen.

§ 12

wird gleichfalls für obligatorisch erklärt und unverändert übernommen.

Folgende Änderungen sind vorgeschlagen:

a) Streichung der Worte „und gegebenenfalls für das nächste Jahr.“ (Bayern.)

b) Ersatz der Worte „und gegebenenfalls“ durch „oder“. (Mark.)

c) Änderung von Satz 2 in: Die Urlaubszeit wird für das betreffende Jahr nur dann auf die Hälfte der vertragsmäßigen Urlaubszeit reduziert, wenn der Angestellte eine freiwillige Übung in der Reserve oder Landwehr macht. (Württemberg.)

Die Bestimmung, daß die Übungszeit gegebenenfalls auf den Urlaub für das nächste Jahr angerechnet werden soll, ist erforderlich, weil es möglich ist, daß ein Angestellter, nachdem er seinen Urlaub bereits absolviert hat, noch im gleichen Jahre zu einer Übung einberufen wird. Der Vorschlag c) wird als zu weitgehend abgelehnt.

§ 13

wird als obligatorisch gekennzeichnet und unverändert beibehalten, abgesehen davon, daß die Buchstaben a), b), c) vor den Abmachungen über die Dauer der Weiterzahlung des Gehaltes im Krankheitsfalle wegbleiben sollen, weil keine wahlweisen Bestimmungen vorliegen.

Bezirksverein Mark hat bei diesem Paragraphen bemängelt, daß die andauernde Krankheit des Angestellten infolge außergewöhnlicher, gesundheitsgefährlicher Anforderungen durch den Dienstherrn nicht berücksichtigt ist. Hier sollte eine dauernde Unterstützung des Erkrankten bei Bedürftigkeit eintreten.

Der Soziale Ausschuß ist der Ansicht, daß ein solcher Fall, der doch nur ganz vereinzelt eintreten kann, nicht durch Vertragsschema geregelt werden kann. Bei der Befprechung wird auf § 618 B.G.B. hingewiesen, nach dem dem Angestellten Anspruch auf Schadenersatz zusteht, „wenn der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt.“

§ 14.

Der Anfang „Der Vertrag wird geschlossen“ soll als obligatorisch gekennzeichnet, das dann folgende Wort „entweder“ als überflüssig gestrichen werden.

Zur ersten der drei zur Wahl stehenden und demgemäß im Druck als fakultativ zu kennzeichnenden Abmachungen wünscht

Bezirksverein Hamburg Änderung in: „auf unbestimmte Zeit vom ... ab mit gegenseitiger sechswöchentlicher Kündigung.“

Es wird aber beschlossen, die der gesetzlichen Bestimmung entsprechende Festsetzung des Vertragsschemas beizubehalten.

Bei der zweiten Art der Vereinbarung unter b) haben die Bezirksvereine M. N. S. und Bremen vorgeschlagen, die Kündigungsfrist mit 6 Monaten einzusetzen.

Es wird beschlossen, der Anregung insoweit stattzugeben, daß im Absatz b) hinter „ein Vierteljahr“ „(ein Halbjahr)“ eingefügt wird.

Absatz c) bleibt unverändert.

§ 15

wird als obligatorisch gekennzeichnet und ist unverändert beizubehalten.

Die

§§ 16—18

die die Abmachungen über die Sperrverpflichtung und Geheimnisbewahrung enthalten, sollen als fakultativ gekennzeichnet werden.

§ 16.

Die zu diesem Paragraph vorliegenden Äußerungen der Bezirksvereine sind folgende:

a) Zusatz (im Interesse kleinerer Fabriken): „Falls das Konkurrenzverbot in einer Weise beschränkt wird, welche das Fortkommen des Herrn ... nicht nennenswert beein-

trächtigt, kann die Vergütung eingeschränkt werden (auf ... bis ...) oder wegfallen. (Bayern.)

b) Erfahrungen und Kenntnisse, welche in früheren Stellungen erworben sind, sollten von der Karenzverpflichtung ausgeschlossen bleiben bzw. einer besonderen Vereinbarung unterliegen. (Hannover.)

c) In Absatz 2 zum Ausdruck zu bringen, daß die Erzeugnisse, auf welche das Verbot ausgedehnt werden kann, gleichfalls solche sein müssen, von deren Herstellung der Angestellte Kenntnis erlangt hat. (Hannover.)

d) Im vorletzten Absatz das Wort „Vergütung“ zu ersetzen durch „sein bisheriges Einkommen.“ (Berlin.)

e) Die Anrechnung eines Einkommens aus anderweitiger Beschäftigung auf die Sperrvergütung soll nicht stattfinden, und der letzte Absatz von § 16 daher gestrichen werden. (Mark und Hannover.)

f) Der Angestellte soll verpflichtet werden, seiner früheren Firma während des Wettbewerbsverbotes jeweils seine neuen Stellungen anzugeben. (Mark.)

g) Zusatz zu Abs. 2: Diese Verpflichtung wird gegen Herrn ... nur rechtsgültig, wenn er dieselbe anerkennt; sie tritt nicht in Kraft, wenn Herr ... am ersten Kündigungstage kündigt. (Saar.)

Die Anregung des Bezirksvereins Bayern im Vertragsschema zu berücksichtigen, erscheint nicht angängig, da der Soziale Ausschuß das Prinzip der Bezahlung der Sperrverpflichtung vertritt. Es soll ev. in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, daß unter Umständen eine verhältnismäßig kleine Summe ein genügendes Äquivalent für eine wenig hindernde Sperrverpflichtung sein kann.

Aufnahme einer Bestimmung im Sinne von b) wird abgelehnt.

Die Bedenken von Hannover unter c) und Berlin unter d) werden als durch die Erläuterungen erledigt angesehen.

An der Anrechnung des Einkommens aus anderweitiger Beschäftigung soll entgegen den unter e) ausgesprochenen Wünschen von Mark und Hannover festgehalten werden entsprechend dem seitherigen Standpunkt des Sozialen Ausschusses.

Eine Aufnahme der von Mark unter f) gewünschten Bestimmung in das Schema erscheint nicht notwendig.

Vorschlag g) wird abgelehnt.

§ 17.

Zu Abs. 1 dieses Paragraphen schlagen S.-A. und Bayern vor, auf Zeile 1 hinter „spätestens 3 Monate“ einzufügen: „im Falle des § 14a, jedoch spätestens sechs Wochen“, und Bezirksverein Mark den Absatz zu ändern wie folgt:

Die Firma ... ist verpflichtet, Herrn ... spätestens 14 Tage nach den im § 14 vorgesehenen Kündigungsterminen oder bei Verträgen ohne Kündigungsfrist spätestens 3 Monate vor der Beendigung ...

Beide Anregungen werden erledigt durch den Beschuß, dem ersten Absatz des § 17 folgenden Wortlaut zu geben:

„Die Firma ist verpflichtet, Herrn ...

a) spätestens 14 Tage nach dem im § 14 vorgesehenen Kündigungstermin,

b) spätestens 3 Monate vor Beendigung des Dienstverhältnisses (bei Verträgen ohne Kündigungsfrist), mitzuteilen, ob sie die Einhaltung des Wettbewerbsverbotes beansprucht oder darauf verzichtet.“

Den Vorschlag des Bezirksvereins Mark, Absatz 2 ganz zu streichen, lehnt der Soziale Ausschuß ab. Die Bestimmungen über den nachträglichen Verzicht auf Innehaltung der Sperrverpflichtung entsprechen, wie auch in den Erläuterungen angeführt ist, dem Beschuß des Vereins deutscher Chemiker auf der Frankfurter Hauptversammlung.

§ 18.

Der oberrheinische Bezirksverein hat zu diesem Paragraphen ausgeführt, daß das Bestehen einer Anerkennungsgebühr für die Schweigepflicht nicht als genügender Schutz dagegen angesehen werden könne, daß das Schweigegebot seitens der Firma zu einer Umgehung des § 16 missbraucht werde.

Der Soziale Ausschuß beschließt daher, durch Änderung des Schlusses von Abs. 1 der Erläuterungen zu § 18 noch

präziser darauf hinzuweisen, daß § 18, wo es angängig ist, die Verpflichtungen des § 16 ersetzen oder deren Beschränkung auf ein Minimum ermöglichen soll. Für den in Frage stehenden Passus in den Erläuterungen wird folgende Fassung beschlossen: „Deshalb wird in der Regel der § 18 mit § 16 zur Wahl stehen, in einzelnen Fällen wird er auch zur Ergänzung der Karenzklausel dienen, nämlich wenn die Karenzklausel mit Rücksicht auf § 18 eingeschränkt ist.“

Die vorliegende Anregung von M. N. S., in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, daß Verpflichtungen auf Ehrenwort hinfällig sind, soll im allgemeinen Teil der Erläuterungen berücksichtigt werden.

§ 19.

Hierzu liegen folgende Bemerkungen vor:

- a) Einfügen auf Zeile 1 das Wort „in“ hinter „außer“.
- b) Im Falle der vom Bezirksverein Mark beantragten Änderung von § 2 ist auf Zeile 3 zu streichen: „Absatz 1“. (Mark.)

c) Es erscheint zu weitgehend, daß Verfehlungen gegen § 2 Abs. 1 zur sofortigen Entlassung führen sollen. (Hamburg.)

die dadurch erledigt werden, daß folgender Wortlaut für § 19 beschlossen wird:

„Die Firma ist berechtigt, außer in den in § 133c der G.O. bzw. §§ 70 und 72 H.G.B. vorgesehenen Fällen den Vertrag ohne vorhergehende Kündigung und ohne Entschädigung aufzuheben, wenn Herr ... die Verpflichtungen des § 7 verletzt oder beharrlich den in § 2 Abs. 1 übernommenen Verpflichtungen zuwiderhandelt.“

In den Erläuterungen soll hinzugefügt werden: „Die Rechtsfolgen des § 19 treten nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nur bei schuldhaftem Handeln ein.“

§ 19 ist obligatorisch.

Die zu

§ 20

vorliegenden Äußerungen der Bezirksvereine sind die folgenden:

a) Die Auferlegung einer Vertragsstrafe bei Verfehlung gegen § 2 Abs. 1 geht zu weit. Es muß eine Schädigung der Firma vorliegen, wenn eine materielle Buße verlangt wird. (Bayern.)

b) Abändern wie folgt: „Falls Herr ... durch Verletzung des § 7 zu seiner Entlassung Anlaß gibt oder widerrechtlich den Vertrag löst (Mark.)

Der Soziale Ausschuß ist gleichfalls der Ansicht, daß eine Milderung des § 20 Platz greifen soll, und beschließt folgende Fassung:

„Falls Herr ... durch Verletzungen des § 7 zu seiner

Entlassung Anlaß gibt oder widerrechtlich den Vertrag löst, verfällt zugunsten der Firma eine Vertragsstrafe in Höhe des (ein-, zwei-, drei-fachen Betrages des Jahresgehaltes (oder der Bezüge), den Herr ... zur Zeit der Lösung des Vertrages bezogen hat. Die gleiche Vertragsstrafe verfällt, wenn Herr ... die in §§ 16 und 18 übernommenen Verpflichtungen verletzt.“

Der Firma steht außerdem der Anspruch auf Schadensersatz zu, wobei jedoch die verwirkte Vertragsstrafe einzurechnen ist. Der Anspruch der Firma auf Einhaltung des Wettbewerbsverbotes bleibt in diesem Falle, sowie in den Fällen des § 19, bestehen, jedoch ohne daß Herr ... eine Entschädigung erhält.“

§ 20 soll als fakultativ gekennzeichnet werden.

§ 21

wird als obligatorisch bezeichnet.

Die vom Bezirksverein Mark vorgeschlagene Anfügung der Worte „für den Angestellten“ am Schlusse erscheint überflüssig.

§ 22

ist gleichfalls obligatorisch.

In dessen Text soll statt „Landgericht“ gesetzt werden „... Gericht“

In den Erläuterungen soll der Anregung eines Mitgliedes des Sozialen Ausschusses zufolge darauf verwiesen werden, daß zur Auslegung der Vertragsbestimmungen vor Gericht in erster Linie die dem Vertragsschema beigegebenen Erläuterungen herangezogen werden sollen.

In dem am Schlusse der Erläuterungen befindlichen Hinweis auf die Zweckmäßigkeit der Beifügung eines Abdruckes der einschlägigen Gesetzesparagraphen sollen bei der Aufzählung dieser Paragraphen auch §§ 70 und 72 H.G.B. genannt werden, die im § 19 des Vertragsschemas angezogen sind.

Die Anregung des Bezirksvereins Hannover, für Streitigkeiten aus dem Vertrage ein Schiedsgericht vorzusehen, für das der Soziale Ausschuß im Falle der Nichteinigung der Parteien den Obmann zu bestimmen hätte, wird als un durchführbar abgelehnt.

Die Herren Dr. D i e h l und Dr. H e y e r übernehmen die endgültige Redigierung der Erläuterungen.

Z u P u n k t 3 der Tagesordnung:

Herr Dr. H a a g n wird im Einverständnis mit der Geschäftsstelle darüber berichten, wie die Stellenvermittlung zweckentsprechender gestaltet werden kann.

Herr Dir. R u s s i g wird einen generellen Bericht über Angestelltenrecht erstatten.

Anleitung für den Abschluß von Anstellungs-Verträgen.

Einleitung.

Der nachstehende Entwurf ist kein Normalvertrag, der einfach ausgefüllt und unterzeichnet zu werden braucht. Vielmehr ist er als Richtschnur für den Abschluß von Verträgen gedacht, und zwar sowohl für Chemiker, welche in der Industrie tätig sind, als auch für solche in Untersuchungsmärtern, Laboratorien und wissenschaftlichen Anstalten.

Bei Abfassung der Anleitung waren drei Gesichtspunkte maßgebend:

I. alle Fragen zu berücksichtigen, deren Regelung im Anstellungsvertrag notwendig ist oder unter gegebenen Verhältnissen zweckmäßig sein kann;

II. in solchen Fragen, in denen ein Interessenstreit zwischen dem Dienstherrn und dem Angestellten vorzuliegen scheint, ausgleichende und beiden Teilen gerecht werdende Vereinbarungen herbeizuführen;

III. allen Vereinbarungen eine klare und bestimmte Fassung zu geben.

Hiernach ist bei der Benutzung der Anleitung folgendes zu beachten:

Beide Teile mögen sich die Anleitung genau durchlesen, diejenigen Bestimmungen herausgreifen, deren Regelung im Hinblick auf die vorliegenden Verhältnisse geboten erscheint und sich bei jedem einzelnen Punkt klarmachen, was sie wollen und die möglichen Wirkungen einer Vereinbarung für sich selbst und für den anderen Teil vergegenwärtigen.

Es würde dem Zweck dieser Anleitung aber durchaus widersprechen, jeden Punkt, der in dem Schema vorgesehen ist, auch in alle Verträge aufzunehmen. Es ist aber zu empfehlen, daß eine Vereinbarung über alle Punkte getroffen wird, über welche Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten entstehen könnten; denn Zwistigkeiten und vor allem Rechtsstreite werden am besten durch klare Vereinbarungen vermieden.

Gesetzlich unbedingt notwendig zum Ab-